

# § 27 K-FG

K-FG - Kärntner Fischereigesetz-K-FG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

## § 27

### Verweigerung der Jahresfischerkarte

Die Ausstellung einer Jahresfischerkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) Minderjährigen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die die Ausstellung einer Jahresfischerkarte ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beantragen;
- c) Personen, denen die Jahresfischerkarte mit einem Straferkenntnis nach § 63 Abs 5 entzogen worden ist, für die Dauer des Entzuges;
- d) Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 nicht vorliegen.

In Kraft seit 03.08.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)